

Schriftliche Stellungnahme
zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des
Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
am 11. September 2019
zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
„Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG)“
BT-Drucksache 19/11085
und
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung“
BT-Drucksache 19/11086

I. Gesetzgebungskompetenz

Der Gesetzentwurf will „unter Wahrung der dem Bund derzeit nach dem Grundgesetz zustehenden Gesetzgebungskompetenz an das bestehende Bewertungs- und Grundsteuersystem“ anknüpfen und will die Gesetzgebungskompetenz nur „unzweifelhaft absichern“, weil „die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in der Wissenschaft nicht einheitlich beurteilt wird“.

BT-Drs. 19/11085, S. 77.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass eine Wahrung der bestehenden Gesetzgebungskompetenz für die grundlegende Grundsteuerreform nicht

ausreicht. Vielmehr ist für die Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts eine Verfassungsänderung erforderlich, wie sie mit dem gleichzeitig eingebrachten Entwurf zur Änderung des Grundgesetzes angestrebt wird.

BT-Drs. 19/11084; siehe meine Stellungnahme zu diesem Entwurf.

II. Grundsteuer C

Die Erhebung der Grundsteuer mit einem erhöhten einheitlichen Hebesatz für baureife Grundstücke ist im Gesetzentwurf auf Wohngebiete mit besonderem Wohnraumbedarf beschränkt.

BT-Drs. 19/11086, S. 3: Art. 1 Nr. 1.

Sachgerecht erscheint es demgegenüber, die Möglichkeit eines erhöhten einheitlichen Hebesatzes nicht zu stark zu begrenzen, sondern etwa auch aus städtebaulichen Gründen vorzusehen. Auch in Gebieten ohne besonderen Wohnraumbedarf kann es aus städtebaulichen Gründen angezeigt sein, für eine Bebauung einen steuerlichen Anreiz zu setzen.